

## Verlaufsprotokoll - Öffentlicher Teil

Thema: **„106. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen“**

Termin: **06.12.2017**  
11.00 Uhr bis 13.20 Uhr  
14.10 Uhr bis 16.26 Uhr

Ort: **BMFSFJ, Glinkastraße 24, Besucherraum AE09, 10117 Berlin**

### Teilnehmerinnen/Teilnehmer

#### Stiftungsrat:

Herr Christoph Linzbach (Vorsitzender des Stiftungsrates)  
Frau Dr. Petra Sartor (Mitglied des Stiftungsrates für BMAS)  
Herr Ulrich Homann (Mitglied des Stiftungsrates für BMF)  
Herr Christian Stürmer (Mitglied des Stiftungsrates)  
Herr Andreas Meyer (Mitglied des Stiftungsrates)

#### Vorstand:

Frau Marlene Rupprecht (Vorsitzende des Stiftungsvorstands)  
Frau Margit Hudelmaier (Mitglied des Vorstands)

#### Geschäftsstelle:

Frau Silvana Kummert-Gnewuch (stellv. Leitung der Geschäftsstelle)  
Herr Malte Schildknecht (Mitarbeiter der Geschäftsstelle)  
Herr Jens Klenke (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Protokoll)

#### Sonstige:

Frau Dr. Sylvia Kürschner (BMFSFJ)  
Herr Rainer Hudelmaier (Assistenz von Frau Hudelmaier)  
Assistenz von Herrn Meyer  
Assistenz von Herrn Stürmer

Die vollständigen Sitzungsunterlagen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Sitzung übersandt.

## Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung**
- TOP 2: Haushaltsplan 2018**
- TOP 3: Vergabeplan 2018/2019**
- TOP 4: Bericht des Vorstands mit Aussprache**
- TOP 5: Zustimmung Anlagerichtlinien der Stiftung**
- TOP 6: Kenntnisnahme Schadensrichtlinien der Stiftung**
- TOP 7: Anträge von Herrn Meyer zu gehörlosen Leistungsberechtigten**
- TOP 8: Projekt "Wissenschaftliche Aufarbeitung der Arbeit des Stiftungsrates"**
- TOP 9: Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der 101. Sitzung des Stiftungsrats**
- TOP 10: Verschiedenes**
- TOP 11: Fragerecht des Auditoriums (10 Minuten)**

TOP	Besprechungspunkte
TOP 1	<b>Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung</b>
	<p>Herr Linzbach (im Folgenden der Stiftungsratsvorsitzende) begrüßte die Anwesenden zur 106. Sitzung des Stiftungsrates und stellte die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats gem. § 6 Abs. 7 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) fest, da mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend seien. Er stellte weiterhin fest, dass die Einladungen ordnungsgemäß versandt worden seien.</p> <p>Bezüglich der Tagesordnung führte der Stiftungsratsvorsitzende aus, dass diese besonders umfangreich sei und einige Punkte enthielte, welche heute verabschiedet werden müssten. Für den nicht-öffentlichen Teil müsste mehr Zeit als üblich eingeplant werden, so dass dieser voraussichtlich bereits um 16.00 Uhr anstatt um 16.30 Uhr beginnen solle. Er fragte die übrigen Stiftungsratsmitglieder, ob es Anmerkungen zur Tagesordnung gebe.</p> <p>Herr Meyer und Herr Stürmer stellten den Antrag, die Tagesordnungspunkte 12 und 13 im öffentlichen Teil zu behandeln. Der Stiftungsratsvorsitzende verwies darauf, dass es sich bei der betreffenden Personengruppe um eine kleine Gruppe handele, deren Persönlichkeitsrechte betroffen seien und damit wesentliche Inhalte der Erörterung gegen sie verwendet werden könnten. Aus diesem Grund sei eine Behandlung im nicht-öffentlichen Teil erforderlich. Herr Stürmer beantragte die Abstimmung. Herr Meyer bat um eine Begründung, inwieweit wessen Persönlichkeitsrechte und Datenschutz betroffen wären. Der Stiftungsratsvorsitzende verwies auf den nicht-öffentlichen Teil und rief zur Abstimmung über die Verlegung der Tagesordnungspunkte 12 und 13 in den öffentlichen Teil auf.</p> <p><b>Abstimmung:</b> Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt. Herr Stürmer wünschte, dass im Protokoll vermerkt werde, dass Herr Meyer und er für die Verlegung gestimmt hätten.</p> <p>Herr Meyer bat weiterhin darum im Protokoll festzuhalten, dass die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats sowohl nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) als auch nach der Satzung vorläge. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass das Gesetz über der Satzung stehe und verwies auf die Änderungen durch das Vierte Änderungsgesetz zum ContStifG.</p> <p>Herr Meyer bat weiterhin um Auskunft, warum das Protokoll zur 105. Sitzung des Stiftungsrats noch nicht vorläge. Der Stiftungsratsvorsitzende verwies auf den besonders kurzen Zeitraum zwischen den Sitzungen. Das Protokoll habe im November nicht mehr rechtzeitig gezeichnet werden können. Herr Meyer verwies darauf, dass in der 98. Stiftungsratssitzung vereinbart worden sei, dass Protokolle vier Wochen vor Sitzungsbeginn vorliegen sollten. Er habe sich mithin nicht auf die heutige Sitzung vorbereiten können. Herr Stürmer schloss sich dem an und beantragte daher, die Sitzung zu vertagen.</p> <p>Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung.</p> <p><b>Abstimmung:</b> Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt. Herr Meyer und Herr Stürmer stimmten für diesen Antrag.</p> <p>Herr Meyer beantragte die Tagesordnungspunkte 2 und 3 nach dem Bericht des Vorstands zu behandeln, damit Fragen in diesem Zusammenhang gestellt werden</p>

könnten. Der Stiftungsratsvorsitzende versicherte, dass Fragen an den passenden Stellen gestellt werden könnten. Herr Meyer verlangte nach dieser Erklärung keine Abstimmung über seinen Antrag.

## TOP 2 Haushaltsplan 2018

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der Stiftungsrat über den Haushaltsplan entscheide. Der Vorstand habe diesen am 13.11.2017 entworfen, dieser Entwurf sei am 20.11.2017 vom BMFSFJ genehmigt worden. Am 22.11.2017 sei der Entwurf an alle Stiftungsratsmitglieder versandt worden. Er bat nun die Vorstandsvorsitzende, Frau Rupprecht, um einige einleitende Worte.

Frau Rupprecht (im Folgenden die Vorstandsvorsitzende) führte aus, dass die Conterganstiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung der Bundeshaushaltsordnung vollumfänglich unterliege. Es sei vorgegeben, dass der Rahmen des ContStifG umgesetzt werde, dies spiegle sich auch im Haushaltsentwurf wider. Die Stiftung sei zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Daher seien Verweise auf die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der veranschlagten Mittel notwendig.

Im Haushaltsplan fänden sich vor allem die Leistungen für die contergangeschädigten Menschen. Diese Leistungen würden aus Bundesmitteln bestritten und ergäben sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

Revisionsverfahren könnten zur Erhöhung der Rentenleistungen führen. Bis zum Sitzungstag seien im Jahr 2017 83 Revisionsanträge eingegangen, aktuell seien noch 56 Revisionsanträge (teilweise aus den Vorjahren) in Bearbeitung. Aufgrund des ungewissen Ausgangs von Revisionsverfahren sei die Höhe des Finanzbedarfs nicht genau kalkulierbar. Es könnten nur Näherungswerte aufgrund von Erfahrungen zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Revisionsanträge sei in den letzten Jahren eher rückläufig, es sei aber unklar, ob es sich hierbei um einen generellen Trend handle. Daher seien die geplanten Zahlen im vorliegenden Entwurf an den Vorjahreswerten orientiert.

Mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum ContStifG seien die Renten der contergangeschädigten Menschen an die Steigerungen der gesetzlichen Altersrente angeglichen worden. Die Prognose für die Rentenerhöhung in 2018 sei 3,06%. Damit umfasse der Etat für die Renten in 2018 131,6 Mio. Euro. Da die Prognose für die Rentenerhöhung erst nach Abschluss der Erstellung des Haushaltsentwurfs veröffentlicht worden war und man von einer geringen Steigerung ausgegangen sei, habe man mit 127 Mio. Euro kalkuliert. Bis zum Ende des 3. Quartals 2017 seien 106 Mio. Euro ausgezahlt worden. An Rentennachzahlungen habe man bis zum 30.09.2017 3,75 Mio. Euro geleistet. Es würde erwartet, dass sich dieser Betrag bis zum Ende des Jahres 2017 noch auf etwa vier Mio. Euro erhöht.

Bis Ende September seien von den acht Mio. Euro der für 2017 veranschlagten Mittel zur Rentenkaptalisierung erst etwa 2,2 Mio. Euro abgerufen worden. Aus diesem Grund würden für 2018 nur noch sieben Mio. Euro an Mitteln für Rentenkaptalisierungen im Haushalt angesetzt. Auch hier sei keine genaue Höhe kalkulierbar, zumal die Bezieher von Conterganrenten im Einzelfall auch nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres ihre Renten unter Zustimmung des Vorstandes kapitalisieren könnten. Nicht verwendete Mittel fließen zurück an den Bund.

Für die Deckung der Leistungen für spezifische Bedarfe sei aufgrund der Änderungen des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG eine Beantragung von über-

planmäßigen Mitteln (ÜPL) für 2017 nötig geworden. Zu dem Mittelbedarf addierten sich noch die notwendigen Mittel für beantragte spezifische Bedarfe aus 2016, für welche erst in 2017 die Rechnungen eingereicht worden seien. Darüber hinaus seien noch mehrere Rechtsstreitigkeiten bezüglich spezifischer Bedarfe mit unklarem Ausgang offen, für welche ebenfalls Mittel eingeplant werden müssten.

Alle diese Posten könnten nur annähernd veranschlagt werden. Von den eingeplanten 29,55 Mio. Euro sollen auch die noch einzurichtenden medizinischen Kompetenzzentren finanziert werden.

Im Gegensatz zu bisherigen Haushaltsentwürfen habe man sich bei diesem Haushaltsplan für eine neue Darstellungsform entschieden. Die Leistungen an Betroffene seien getrennt von den Aufwendungen für die Verwaltung dargestellt. Die sonstigen Kosten würden nun aufgeschlüsselt in eigenen Kostenstellen dargestellt. Der verbleibende Sammelposten „Sonstige Kosten“ sei daher nur noch sehr gering.

An Einnahmen stünden Bundesmittel und ein kleiner Posten in Höhe von 24.000 Euro zur Verfügung, mit welchem sich die Firma Grünenthal an den Kosten der Medizinischen Kommission beteilige. Hinzu kämen geringe Erträge aus der Vermögensverwaltung. Es seien keine Spenden oder sonstige Einnahmen zu verzeichnen. Aus dem Stiftungsvermögen seien Beträge zur Deckung gesetzlich geregelter Sonderleistungen entnommen worden. Da die Erträge aus dem Vermögen angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase eher gering seien, müssten höhere Beträge entnommen werden.

Im Abschnitt 3 des ContStifG seien niedrigere Erträge zu erwarten. Für die beschlossene Gefäßstudie würden zum Teil die bislang guten Zinserträge des angelegten Kapitals eingesetzt.

Im Gesamthaushalt belaufen sich die Einnahmen auf 177.144.750 Euro. Ausgaben seien in gleicher Höhe geplant.

Die Vorstandsvorsitzende betonte abschließend, dass, wie in allen Haushaltsplänen, Puffer für unvorhergesehene Entwicklungen eingerechnet werden müssten. Diese ließen sich nur schwer kalkulieren.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte der Vorstandsvorsitzenden und fragte, ob Fragen zum Haushaltsentwurf bestünden.

Herr Meyer bat um Auskunft, wie viele Gerichtsverfahren von Geschädigten gegen die Stiftung anhängig seien, auf welchen Inhalt sich diese grob bezögen, seit wann diese anhängig seien und welche seit mehr als einem Jahr anhängig seien. Bei Fragen, welche nicht direkt beantwortet werden könnten, bat er um eine schriftliche Beantwortung. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass Stand 13.11.2017 104 Klagen offen seien, davon:

- 26 Klagen aufgrund spezifischer Bedarfe
- 61 Klagen aufgrund von Neu- oder Revisionsanträgen (teilweise aus dem Ausland)
- 17 Klagen aufgrund der Anrechnung von Leistungen Dritter (vor allem aus Irland)
- 1 Klage aufgrund des Informationsfreiheitsgesetz
- 2 weitere Klagen.

Herr Meyer wünschte eine Angabe, wie viele Klagen aufgrund von Neuanträgen anhängig seien. Die Vorstandsvorsitzende sagte zu, dies schriftlich nachzureichen. Herr Meyer bat darum, hier in Zukunft zwischen Neu- und Revisionsanträgen zu unterscheiden.

Herr Meyer bat um Auskunft, welche Beträge an den Vorsitzenden der Medizinischen Kommission für Stellungnahmen zur Abwehr von Klagen von Betroffenen geflossen seien. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass für die Stellungnahmen Pauschalen gezahlt würden. Fast alle Revisionen würden positiv beschieden. Die Revisionsverfahren würden immer komplexer, es müssten in der Regel mehrere Gutachter aus verschiedenen Fachbereichen beteiligt werden. Aus diesem Grunde seien Revisionsverfahren relativ kostenintensiv. Mit der zunehmenden Komplexität der Untersuchungen wachse analog die medizinische Akte, welche einen Umfang von 2-3 Ordnern und mehr erreichen könne. Im Falle eines Gerichtsverfahrens müsse diese Akte durchgesehen und ggf. korrigiert werden. Dieser Aufwand spiegele sich nicht in den Gutachten wider.

Herr Homann dankte dem Vorstand für die Ausführungen und bat um Auskunft, ob die veranschlagten Kriterien plausibel seien. In Position 1.2 des Haushaltsplans seien die Positionen mit Stand 30.09. auf ein Jahr für 2018 hochgerechnet worden, hinzu käme eine Rentenerhöhung ab Juli 2018. Es ergäbe sich ein Betrag von 1,6 Mio. Euro, um den der Ansatz im Haushalt 2018 zu hoch sei. Er erkundigte sich, wie sich dies bei Neuansträgen und Revisionen verhalte. Es sei ihm bewusst, dass Risiken zu Haushaltsplänen gehörten. Er bat um Auskunft, ob die geplanten Zahlen plausibel im Hinblick auf die Erfahrungen mit Revisionsanträgen aus den letzten fünf Jahren seien. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass es seit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum ContStifG eine Flut von Revisionsanträgen gegeben habe. Vorher seien die Leistungen bei 45 Schadenspunkten gedeckelt worden. Revisionen könnten zur Anerkennung von neuen oder bislang nicht beachteten bzw. bislang nicht anerkannten Schäden führen. Daher ließen sich die Kosten von Revisionen nicht genau kalkulieren, trotz der Erfahrungen aus den letzten Jahren. Für die Durchführung einer Revision seien mitunter mehrere Gutachter nötig, dies ziehe die Verfahren in die Länge, teilweise über Jahre. Dies könne dazu führen, dass lange gestellte Anträge erst in den Haushalten späterer Jahre auftauchen. Das vergleichsweise hohe Niveau der Conterganrenten wecke Begehrlichkeiten weltweit. Bei Vorlage von plausiblen Fällen in den fraglichen Geburtsjahren und dem Vorliegen von Thalidomidschäden müssten diese Schäden als leistungsbe gründend anerkannt werden. Diese Fälle seien nicht kalkulierbar und würden mitunter zu erheblichen Nachforderungen führen.

Herr Homann bat um Nennung der Summe an Zahlungen für Revisionen und Neuansträge aus 2016. Die Vorstandsvorsitzende sagte zu, diese schriftlich nachzureichen. Mit Stand 5. Dezember 2017 seien in 2017 93 Revisionen bewilligt worden. Diese stammten teilweise noch aus 2014. Durch das Nachreichen von Unterlagen könnten sich Verfahren weiter verlängern. Derzeit seien noch 56 Verfahren offen.

Frau Hudelmaier ergänzte, dass es in Einzelfällen zu Nachzahlungen über Jahrzehnte kommen könnte, was zu hohen sechsstelligen Beträgen führen könne. Auch bei erneuter Durchsicht der Akten und in diesem Zusammenhang berichtigten Übertragungsfehlern könnten sich hohe Nachzahlungssummen ergeben. Bei Neuansträgen aus 2017 hätte es nur in einem Fall eine reine Kapitalentschädigung gegeben. Die Verbände in der EU seien sehr aktiv, um Menschen aus dem Ausland mit sichtbare Schädigung und conterganähnlichen Schäden in das deutsche Leistungssystem zu bekommen. Auch diese Anträge seien zu bearbeiten, was zu Aufwand und Kosten führe. Es seien Untersuchungen und Recherchearbeiten nötig.

Herr Homann bat um eine Erläuterung der Summe für die pauschalen Leistungen für spezifische Bedarfe. Es seien 29,55 Mio. Euro für 2018 veranschlagt, in 2017 seien bislang bis November etwa 28 Mio. Euro verausgabt worden. Frau Hudelmaier führte aus, dass in dem Betrag auch die 450.000,00 Euro enthalten seien,

welche als Verwaltungspauschale an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ginge. Die pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe seien bereits ausbezahlt worden, es gäbe aber noch offene Fälle nach altem Recht, in welchen die Nachweisfrist noch nicht abgelaufen sei. Teilweise seien diese Fristen verlängert worden, z.B. bei Zahnbehandlungen. Auch aufgrund von Revisionen seien Nachzahlungen fällig geworden. Aus diesem gedeckelten Betrag für Leistungen für spezifische Bedarfe sollten zukünftig auch die medizinischen Kompetenzzentren finanziert werden.

Herr Homann merkte an, dass bislang etwa 28 Mio. Euro für spezifische Bedarfe ausgezahlt worden seien. Er bat um Auskunft, ob die diesen Betrag im Ansatz für 2018 übersteigenden 1,5 Mio. Euro für Revisionen und Neuanträge gedacht seien. Frau Hudelmaier erläuterte, dass dieser Betrag den Stand vom 30.09.2017 darstelle. Seitdem seien weitere Beträge wegen Nachzahlungen fällig geworden. Aufgrund der Tatsache, dass die Pauschale sich durch einen Sockelbetrag zuzüglich eines von der Höhe der Schadenspunkte abhängigen Betrages berechne, stiegen mit jeder Revision die Kosten. Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass durch die freigewordenen Personalkapazitäten nun sowohl die mögliche Beratung der Betroffenen als auch die Einrichtung von medizinischen Kompetenzzentren möglich seien. 27 Mio. Euro sollten direkt an die Betroffenen ausgezahlt werden, diese Zahl beruhe auf einer Berechnung des Fraunhofer Instituts. Die Auszahlung habe im März stattgefunden. Seitdem habe es positive Revisionsentscheidungen und damit einhergehend Punkteerhöhungen gegeben. Zudem müsste die Thematik der Kompetenzzentren angegangen werden. Dies sei im Gesetz nicht geregelt, es gebe keine Ausführungen oder Kriterien zu einer möglichen Ausgestaltung. Diese sollten 2018 erstellt werden. Auch diese Kompetenzzentren würden mit Kosten verbunden sein. Derzeit sei offen, welche Einrichtungen Kompetenzzentren werden könnten und wie das Förderungsverfahren ablaufen solle. Der eingeplante Restbetrag sei daher ein Puffer für die Kompetenzzentren. Bei angedachten drei Zentren und einer maximalen Förderungssumme in Höhe von eine Mio. Euro sei die maximale Förderung pro Einrichtung etwa 300.000 Euro. Dies sei nicht sehr hoch.

Herr Homann wies darauf hin, dass in der Verwaltungsvereinbarung mit dem BAFzA eine Kostenpauschale vereinbart sei. Eine Zweckbestimmung sei hier irreführend, da sich die Beratung nicht auf die spezifischen Bedarfe beschränke.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass die freigewordenen Mittel in die Beratung fließen sollten.

Frau Hudelmaier verwies darauf, dass im Gesetz festgelegt sei, dass die frei werdenden Verwaltungskapazitäten für die Beratung zu verwenden seien. Herr Homann wies darauf hin, dass diese Festlegung nicht im Gesetz, sondern lediglich in der Gesetzesbegründung zu finden sei. Mithin gäbe es keine konkrete Festlegung. Der tatsächliche Aufwand zur Beratung müsse noch festgestellt werden.

Frau Hudelmaier bestätigte, dass die neue Beratungsaufgabe durch die Stiftung in der Gesetzesbegründung verankert sei. Dabei könne die Stiftung nur eine Lotsenfunktion innehaben. Seit Beginn der Beratungsfunktion nähmen die Anfragen zur Beratung stetig zu, zudem würden durch die Mitarbeitenden Merkblätter zu verschiedensten Beratungsthemen erstellt. Im Moment sei nicht absehbar, in welchem Rahmen sich das Beratungsangebot entwickelt.

Herr Homann bat um Übersendung des Beratungskonzepts und drängte darauf, dass dieses dem Stiftungsrat vorgelegt werde. Bis dahin sollten die Mittel gesperrt werden.

Frau Hudelmaier stellte fest, dass das Beratungskonzept dem aufsichtsführenden

Ministerium bereits vorläge.

Die Vorstandsvorsitzende verwies auf die Verwaltungsvereinbarung und der Verpflichtung den Mitarbeitenden gegenüber.

Der Stiftungsratsvorsitzende stimmte zu. Eine Beratung sei ein ständiger Prozess, für den es noch nicht möglich sei, ein abschließendes Ergebnis vorzulegen. Andernfalls müsste die Beratung gestoppt werden. Herr Homann stellte im Anschluss den Antrag, den Betrag zu sperren. Der Stiftungsratsvorsitzende bat ihn, diesen Antrag zu überdenken, da über den gesamten Haushalt abgestimmt würde.

Herr Stürmer monierte, dass er sich als Betroffenenvertreter nur unzureichend informiert fühle. Er wolle wissen, ob die Kosten für den Beratungsbereich der Geschäftsstelle zu Lasten der Mittel für spezifische Bedarfe gingen. Zudem wolle er wissen, warum die Rechtskosten so hoch seien. Früher hätten diese bei 30.000 Euro im Jahr gelegen, dieses Jahr seien 175.000 Euro eingeplant und für 2018 sogar 425.000 Euro. Abschließend wolle er wissen, wie Stundensätze von 325 Euro für Anwälte zustande kämen. Zu den Rechtskosten wünsche er Auskunft darüber, welche Beträge an Dolde, Mayen & Partner geflossen seien, welche Projekte aktuell in der Stiftung laufen würden, welche offen und welche geplant seien. Bezüglich der Kompetenzzentren monierte er, dass die Betroffenenvertreter hier ebenfalls nicht informiert würden. Er wolle wissen, wer hier entscheiden würde.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies Herrn Stürmer darauf hin, dass Rechtskosten Verwaltungskosten seien, welche der Bund übernehme und die damit nicht zu Lasten der Betroffenen gingen.

Herr Stürmer führte aus, dass diese Mittel von der Stiftung gegen die Betroffenen verwendet würden. Der Stiftungsratsvorsitzende widersprach dieser Ansicht. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass in keinem Fall eine Klage von der Stiftung eingereicht worden sei, sondern die Stiftung stets nur auf Klagen gegen sie reagiere. Sie erläuterte, dass derzeit für spezifische Bedarfe 29 Mio. Euro eingeplant seien, von denen 28 Mio. Euro an die Betroffenen gehen würden, der Rest solle planmäßig in die Kompetenzzentren fließen. Hier gäbe es derzeit noch keine Förderung, da es noch keine Kompetenzzentren gäbe. Die beschlossene Gefäßstudie würde nicht aus diesem Topf bezahlt. Bestehende Restposten könnten zum Beispiel für die angedachte historische Aufarbeitung der Ratstätigkeit verwendet werden. Für Projekte nach Abschnitt 3 des ConStifG seien nur noch wenige Restmittel vorhanden. Es würden Kosten für Verfahren, Leitlinien für den Umgang mit persönlichen Daten etc. anfallen. In der Stiftung sei nur eine Juristin für Rechtsfälle eingestellt, bei größeren Fällen erfolge eine Abgabe an eine externe Kanzlei. Derzeit seien mehrere Fälle offen, welche sich teilweise schon seit Jahren hinzögen. Sie betonte, dass der Vorstand keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Qualifikation und Auswahl des Personals der Geschäftsstelle habe. Sie vermute aber, dass nach dem Abschluss der Leitlinien für den Umgang mit den Grünenthalakten diese Kosten sinken werden.

Herr Stürmer erkundigte sich, wofür die veranschlagten 175.000 Euro bzw. 425.000 Euro eingeplant seien. Zudem möchte er wissen, wieviel Geld stiftungsseitig für Verfahren gegen Betroffene aufgewendet werde. Darüber hinaus fragte er nach dem Sachstand und den absehbaren Kosten für eine Verlagerung der Geschäftsstelle von Köln nach Berlin. Der Stiftungsratsvorsitzende verwies im Fall der Verlagerung der Geschäftsstelle auf noch offene Fragen. Herr Stürmer gab an, er habe von Abgeordneten erfahren, dass die Geschäftsstelle nach Berlin verlegt werden solle. Der Stiftungsratsvorsitzende konkretisierte, dass die Kosten einer solchen Verlagerung noch nicht bekannt seien, da es noch zahlreiche offene Fragen gäbe.

Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass im Haushalt nur aufgeführt werden kön-

ne, was bereits beschlossen oder vom Gesetzgeber vorgegeben sei.

Frau Dr. Sartor fragte an, ob bereits 155.000 Euro für die Gefäßstudie ausgegeben worden seien. Die Vorstandsvorsitzende verneinte dies und führte aus, dass Geld, welches im Haushalt eingestellt sei, bis Ende des Jahres verausgabt werden könne.

Herr Meyer fragte Herrn Homann, ob das Bundesministerium der Finanzen einen Stundensatz von 360 Euro für Anwaltskosten als sinnvoll erachte. Herr Homann erwiderte, dass das Einschalten von externem Sachverstand dem Vorstand obliege. Es stelle sich die Frage, ob man diese Leistungen günstiger erhalten könne, indem z.B. Mitarbeitende geschult würden. Zur Höhe des Stundensatzes merkte er an, dass früher Stundensätze zwischen 700 DM und 1.000 DM normal gewesen seien. Herr Meyer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Betroffenen deutlich günstigere Anwälte bekommen würden. Der Vorstand solle beauftragt werden, günstigere Anwälte zu beauftragen. Er stelle daher den Antrag, den Stundensatz für externe Anwälte auf 150 Euro zu deckeln. Der Stiftungsratsvorsitzende verwies darauf, dass die Geschäftsführung dem Vorstand obliege.

Auf Nachfrage von Herrn Stürmer gab Herr Homann bezüglich des Sperrantrags an, dass er es befürworte, wenn über den Haushalt insgesamt abgestimmt werden würde. Es sei Anfang Dezember und der Haushalt die Grundlage des Handelns der Stiftung. Daher sei eine pragmatische Lösung angebracht. Was jetzt für 2018 beschlossen würde, könne für 2019 ggf. noch korrigiert werden. Er wünsche, dass das von der Geschäftsstelle erarbeitete Beratungskonzept vorgelegt werde, zudem wünsche er eine Erläuterung zur Kostenspitze der Kosten der Rechtsverfahren. Abschließend mahnte er eine Reduzierung dieser Kosten an. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte Herrn Homann die Übersendung des Beratungskonzepts durch den Vorstand zu.

Herr Homann erkundigte sich nach der Notwendigkeit des in der Aufstellung aufgeführten Vermögensverwaltungsprogrammes. Die Vorstandsvorsitzende führte hierzu aus, dass die Beschaffung eines solchen Programmes von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen der letzten Rechnungsprüfungen dringend angeregt worden war, um eine Übersicht über die verfügbaren Mittel zu erhalten. Laut dem Bericht des Bundesrechnungshofes sollten Bundesinstitutionen eine solche Übersichtsmöglichkeit sicherstellen. Eine Verwaltung über eine Bank sei ebenfalls möglich, die Kosten für eine solche Verwaltung seien jedoch höher als die aktuellen Zinserträge. Es sei für die Stiftung wichtig, die tagesaktuelle Übersicht vorzuhalten. Eine damit einhergehende Beratung sei notwendig. Bislang liefere die Verwaltung über Excel-Tabellen und nicht über ein spezielles Programm. Dies sei keine nachhaltige Lösung.

Der Stiftungsratsvorsitzende wertete diese Einschätzung des Vorstands als einen Ausdruck der Sorgfalt seitens des Vorstands. Herr Homann erkundigte sich, wie viele Positionen sich im Depot der Stiftung befänden. Künftig seien nur noch besonders risikoarme Anlagen angedacht. Bei der Verwaltung des Vermögens durch eine Bank sei eine schnelle Beratung möglich, die Übersicht könne durch Online-Banking sichergestellt werden. Die Vorstandsvorsitzende erwiderte, dass in einem solchen Fall das Vermögen der Stiftung vollständig bei einer einzelnen Bank angelegt werden müsste. Vermögen sollten aber gestreut werden. Derzeit verlangten Banken in der Regel Negativzinsen. Eine Streuung des Vermögens erscheine daher sinnvoll.

Herr Homann stellte fest, dass perspektivisch die Stiftung die Oberhand über die Einlagen behalten solle. Ggf. könne man den Bundesrechnungshof heranziehen. Die Kosten seien eingestellt und könnten bei Ermächtigung abgerufen werden. Die Vorstandsvorsitzende erkundigte sich, was die Stiftung in dem Fall tun solle, falls

die Wirtschaftsprüfer erneut die Anschaffung eines Vermögensverwaltungsprogrammes empfehlen würden. Herr Homann erwiderte, dass Klärungsbedarf bestünde und beantragte daher, den entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu sperren. Frau Hudelmaier bat Herrn Homann, einen Vermerk zur Begründung der Sperrung zu erstellen. Herr Homann erwiderte, dass er eine Übersicht über die Einlagen benötige. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte Herrn Homann diese zu. Er möge seine Fragen an den Vorstand zur Beantwortung richten.

Herr Meyer merkte bezüglich der Kosten der Medizinischen Kommission an, dass die alte Kostenordnung bereits Posten für die Untersuchungen beinhalte. Der Auftrag der Medizinischen Kommission sei die Untersuchung der Betroffenen und nicht das Abfassen von Gutachten bei Rechtsstreitigkeiten. Es sei streng auf eine Trennung zwischen unabhängigen Gutachten und Prozessunterlagen zu achten. Die Vorstandsvorsitzende führte dazu aus, dass die unabhängigen Gutachter vom Vorstand bestellt würden. Sie stellte den Ablauf der Erstellung eines Gutachtens dar, an dessen Ende ein Beschluss des Vorstands stünde. Gegen diesen Beschluss könnten Rechtsmittel bis hin zur Klage eingereicht werden. Die Gerichte verlangten in solchen Fällen die Akten sowie eine Stellungnahme. Dies müsse die Medizinische Kommission leisten. Das Gericht fordere zwar neue Stellungnahmen, aber ausdrücklich kein neues Gutachten. Hierbei handele es sich um medizinische Stellungnahmen, die aus diesem Grund von der Medizinischen Kommission auszufertigen seien. Hier gäbe es eine Grauzone bezüglich der Vergütung. Der Stiftungsratsvorsitzende merkte an, dass zu tief gehende Fachfragen zu einer verlängerten Debatte führen würden.

Herr Stürmer erkundigte sich nach dem Anteil an den Rechtsverfolgungskosten für die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner. Herr Meyer bat um Auskunft, warum die 2014 bereits erhöhte Kostenordnung nicht ausreiche. Herr Linzbach verwies darauf, dass dies nicht in den öffentlichen Teil gehöre. Herr Meyer bat erneut um Beantwortung seiner Frage. Fragen nach dem Honorar für die Kanzlei Dolde, Mayen & Partner sollten beantwortet werden, sonst verweigere er die Zustimmung zum Haushalt. Er frage sich, warum der Vorsitzende der Medizinischen Kommission in Zukunft mehr Geld erhalten solle. Der Stiftungsratsvorsitzende bot an, diese Fragen schriftlich zu beantworten. Es entstand eine Diskussion über die Offenlegung der Sätze. Die Vorstandsvorsitzende verwies eindringlich darauf, dass der gerade zu behandelnde Tagesordnungspunkt der Haushalt sei. Es sei unüblich, die Kosten an dieser Stelle aufzuschlüsseln. Der Stiftungsratsvorsitzende hielt die Beteiligten zur Ordnung an und unterbrach die Sitzung um 13:20 Uhr. Eine Mittagspause wurde unmittelbar angehängt.

Der Stiftungsratsvorsitzende setzte die Sitzung ab 14:10 Uhr fort. Es stellte sich die Frage, ob die Gebärdendolmetscher noch gebraucht werden. Herr Meyer regte an, die Frage in 10 Min. zu stellen, da sich eventuell noch Hörgeschädigte vor der Tür befänden. Sollte dann kein Bedarf mehr bestehen, sollten die Gebärdendolmetscher ihre Tätigkeit unterbrechen.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 2 auf. Herr Homann regte an, den Posten für das Vermögensverwaltungsprogramm in Höhe von 25.000 Euro so lange zu sperren, bis ein Anforderungsprofil vorläge und seine Fragen beantwortet seien. Auf der nächsten Sitzung würde bei Vorliegen des Profils und der Antworten entschieden, ob die Sperrung aufgehoben werden soll.

Die vor der Pause geäußerten Fragenkataloge von Herrn Stürmer und Herrn Meyer sollten bis zum 01. März 2018 schriftlich beantwortet werden. Dabei sollten auch die Rechtsverfolgungskosten aufgeschlüsselt werden. Zudem solle geklärt werden, warum diese aktuell eine solche Spitze erreichen und auch, warum diese Spitze nicht repräsentativ sei. Das von der Geschäftsstelle erarbeitete Beratungskonzept

solle dem Stiftungsrat ebenfalls vorgelegt werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung.

**Abstimmung:**

Der Haushaltsplan 2018 wurde mit dem Sperrvermerk in Höhe von 25.000 Euro für das Vermögensverwaltungsprogramm einstimmig beschlossen.

**TOP 3 Vergabeplan 2018/2019**

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass der Stiftungsrat gem. § 9 Abs. 6 der Stiftungssatzung den Vergabeplan beschließt. Der Vergabeplan sei am 13.11.2017 vom Vorstand aufgestellt worden. Das BMFSFJ habe diesem am 20.11.2017 zugestimmt. Er erteilte das Wort an die Vorstandsvorsitzende.

Diese führte aus, dass das Vermögen der Stiftung zum letzten Jahr etwa 7,5 Mio. Euro betragen hatte. Von diesem Betrag bilden 6,5 Mio. Euro einen Grundstock, welcher nicht angetastet werden dürfe. Der Überschuss habe 2016 978.153,10 Euro betragen. In 2018 stünde ein Ausgabevolumen von 954.839,83 Euro zur Verfügung. In 2017 habe die Stiftung keine neuen Projekte begonnen, für 2018 seien die Gefäßstudie und die historische Aufarbeitung der Arbeit des Stiftungsrats geplant. Letztere solle mit bis zu 100.000 Euro gefördert werden. Berücksichtige man noch die veranschlagten Kosten der Gefäßstudie, so verbliebe ein Restbetrag zum Ende des Jahres 2019 von 269.299,93 Euro zur Förderung von Projekten. Mit diesem Betrag ließen sich keine größeren Projekte nach Abschnitt 3 mehr realisieren. Frau Rupprecht warb um Zustimmung zum Vergabeplan.

Herr Homann bat um Auskunft, welche Summen für laufende Projekte in 2018 zur Verfügung stünden. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass 550.000 Euro für die Gefäßstudie und 100.000 Euro für die historische Aufarbeitung der Arbeit des Stiftungsrats zur Verfügung stünden. Zudem wünschte Herr Homann eine Auskunft, wie hoch die Abrufrechte für 2018 seien.

Frau Hudelmaier erläuterte, dass 100.000 Euro für das Internetportal eingeplant seien. Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass eventuelle Honorare für das Expertengremium zur Begleitung der Gefäßstudie aus dem Restbetrag in Höhe von etwa 270.000 Euro geleistet würden.

Herr Stürmer erkundigte sich, ob der Vergabeplan mit zwei Jahren nicht zu weit gefasst wäre. Der Stiftungsratsvorsitzende erinnerte daran, dass dieser Rahmen gesetzlich vorgegeben sei.

Herr Stürmer bat um Auskunft, was mit der Gefäßstudie passieren würde, wenn das eingestellte Geld nicht ausreichen würde. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass die Studie mit dem zur Verfügung stehenden Haushaltsvolumen beschlossen worden sei. Über die personelle Besetzung des mit der Studie verbundenen Expertengremiums entscheide der Vorstand. Die Auftragnehmer der Studie erhalten lediglich Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, aber kein Honorar. Nur im Falle des Abschlusses eines Vertrages über darüber hinaus gehende Dienstleistungen würde ein Honorar geleistet.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung.

	<p><b>Abstimmung:</b> Der Vergabeplan wurde mit 3 Ja-Stimmen gegenüber 2 Enthaltungen angenommen.</p>
<p><b>TOP 4</b></p>	<p><b>Bericht des Vorstands mit Aussprache</b></p> <p>Der Stiftungsratsvorsitzende führte einleitend aus, dass der Bericht des Vorstands von der Vorstandsvorsitzenden mündlich vorgetragen würde. Ein schriftlicher Bericht müsse nur für den Jahresabschluss vorgelegt werden.</p> <p>Die Vorstandsvorsitzende berichtete, dass der Vorstand im Februar, Mai und September getagt habe. Darüber hinaus stünde man in telefonischem Kontakt. Zudem habe es zwischendurch immer wieder Treffen gegeben. Mit der Geschäftsstelle stünde man ebenfalls in engem Kontakt.</p> <p>Seit Januar 2017 seien 83 Revisionsanträge eingegangen, hiervon seien 53 noch in Bearbeitung. Im gleichen Zeitraum seien 30 Neuanträge gestellt worden. Derzeit seien insgesamt noch 46 Neuanträge offen.</p> <p>Zu den Ausgaben der Stiftung sei bereits unter TOP 2 ausführlich berichtet worden.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2017 wäre ein Betrag von etwa 159.756 Mio. Euro zur Auszahlung an Betroffene vorgesehen gewesen. Aufgrund der erst im laufenden Jahr erfolgten Verabschiedung des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStiftG und der damit erfolgten antragslosen Auszahlung einer Pauschale für spezifische Bedarfe konnte der dadurch entstandene Mehraufwand für spezifische Bedarfe nicht in den Haushalt 2017 eingeplant werden. Aus diesem Grund seien überplanmäßige Leistungen beantragt worden. In 2017 seien diese Leistungen am 10.03.2017 ausgezahlt worden. Für 2018 sei die Auszahlung dieser Leistungen grundsätzlich am 10.01.2018 vorgesehen. Da die Geschäftsstelle jedoch dann gerade erst umgezogen sei, würden die Zahlungen noch vor Weihnachten angewiesen.</p> <p>Alle Anträge auf spezifische Bedarfe nach altem Recht seien bis auf wenige Einzelfälle abschließend bearbeitet worden. In den noch offenen Fällen dauere die medizinische Behandlung noch an. Die Kosten für diese Fälle seien im Haushalt 2018 enthalten. Zudem seien noch 26 Verfahren wegen spezifischer Bedarfe bei Gericht anhängig. Mit dem Ausgang dieser Verfahren seien ggf. weitere Kosten verbunden.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung seien noch 64 Anträge auf spezifische Bedarfe eingereicht worden, welche mangels Rechtsgrundlage hätten abgelehnt werden müssen.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die sich bislang um die Bearbeitung der spezifischen Bedarfe gekümmert hätten, seien nun in einen neu geschaffenen Beratungsbereich umgesetzt worden. Zudem seien auch neue, fachspezifische Mitarbeitende für diesen Bereich eingestellt worden, sofern Stellennachbesetzungen stattgefunden haben. Diese Einstellungen erfolgten durch das BAFZA. Das Personal würde geschult.</p> <p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen würden auch keine Daten erfasst. Individuelle Fälle in Zusammenhang mit Leistungen der Stiftung gingen an die Sachbearbeiter im alten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der allgemeinen Beratung würde an zuständige Kostenträger verwiesen. Beratungsthemen seien vor allem die Anrechenbarkeit von Leistungen nach § 18 ContStiftG, Heilmittel, Zahnbehandlungen, Zahnreinigungen, allgemeine Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Maniküre/Pediküre, Sehhilfen, Kuren/Rehamaßnahmen,</p>

Akupunktur/Heilpraktiker, Dienstleistungen, Zuzahlungen, Hörhilfen, Haus/Möbel/Bett oder Dusch-WCs.

Alle Interessenvertreter seien angeschrieben und um Nennung von voraussichtlichen Schwerpunkten zur Beratung gebeten worden. In Zusammenarbeit mit Frau Hudelmaier entstünden Merkblätter zu verschiedenen Beratungsthemen.

Das BAFzA werde im Januar 2018 innerhalb Kölns umziehen. Die Geschäftsstelle ziehe nach Köln-Kalk. Der Umzug finde zwischen dem 2. und 8. Januar statt. In dieser Zeit sei die Geschäftsstelle nicht erreichbar.

Für die in der Oktobersitzung beschlossene Gefäßstudie liege ein Projektantrag vor. Die Studie sei modular aufgebaut und solle in 60 Wochen 800 Probanden untersuchen, davon die Hälfte aus den Reihen der Geschädigten, darunter auch Schwerstgeschädigte. Diese hätten sich bislang nur sehr selten an Untersuchungen beteiligt. Die Vorstandsvorsitzende appellierte an Betroffene und Verbandsvertreter, für die Teilnahme an der Studie zu werben. Das individuelle Risiko ließe sich durch Beratung mit den beteiligten Medizinern abklären. Ziel der Studie sei es, einen möglichen Zusammenhang zwischen der Thaliodomideinnahme der Mutter und Gefäßmissbildungen zu erkennen. Das bislang beteiligte Expertengremium werde die Studie weiter begleiten und den Vorstand beraten, sich selbst aber nicht an der Studie beteiligen.

Herr Meyer bat um Auskunft, ob die Studie von den Experten aus dem Gremium abgewickelt würde. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass der Vorstand mangels medizinischer Fachkenntnisse die Studie nicht selbst begleiten könne. Für die Studie selbst liege ein Förderantrag vor. Ein Studienleiter würde die Studie selbstständig ohne Beteiligung des Vorstands durchführen. Das Expertengremium würde den Vorstand begleiten. Herr Meyer bat um Mitteilung, wer im Expertengremium vertreten sei. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass es sich um Herrn PD Dr. Wippermann, Herrn PD Dr. Fehske, Herrn Prof. Dr. Ahrens, Herrn Dr. Rosenbaum, Herrn Prof. Dr. Biniek, Herrn Dr. Mehler und Frau Ehrh handle. Die Kosten für dieses Gremium würden aus Mitteln des Abschnitts 3 ContStifG bestritten.

Das seit 2015 bestehende Contergan-Infoportal würde mit bis zu 3.500 Aufrufen im Monat weiterhin gut genutzt. Zuletzt sei es umstrukturiert worden, um die Übersichtlichkeit weiter zu verbessern.

Für den Umgang mit Akten und Daten seien unter Beteiligung des Bundesdatenschutzbeauftragten Leitlinien erstellt worden. Die Stiftung habe selbst bisher keinen Datenschutzbeauftragten gewinnen können. Ein solcher Mandatsträger müsse aus dem öffentlich-rechtlichen Raum stammen. Sobald eine neue Bundesregierung im Amt sei, solle dies weiter verfolgt werden.

Herr Meyer erkundigte sich, wann mit dem nachgebesserten Endbericht bezüglich des Aktenfonds bei Grünenthal gerechnet werden könne. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass noch Unterlagen nachgereicht werden müssten. Der Abschlussbericht sei mehr oder minder fertig. Bis zur nächsten Sitzung solle dieser in einer endgültigen Fassung vorliegen.

Herr Stürmer verwies auf eine Anfrage der Grünen im Bundestag. Demnach bestünde für die Stiftung eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Dies könne auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sein. Die Vorstandsvorsitzende bestätigte dies grundsätzlich. Der ehemalige Vorstand habe auch jemanden berufen, allerdings nur für die Geschäftsstelle. Diese Person habe letztlich die Berufung für die gesamte Stiftung abgelehnt. Angesprochene Mitarbeitende hätten mit Hinweis auf die Arbeitsbelastung ebenfalls abgelehnt. Angesprochene Beschäftigte in Ministerien hätten ebenfalls abgelehnt. Diese Problematik werde mit einer neuen Bundesregierung besprochen. Derzeit werde die Stiftung

von der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen und von dem Referatsleiter bei der Bundesdatenschutzbeauftragten, Herrn Raum, bezüglich des Datenschutzes unterstützt.

Die Vorstandsvorsitzende berichtete in aller Kürze zu Anlagerichtlinien, der Überarbeitung der Kostenordnung der Medizinischen Kommission und zum Aufbau von Kompetenzzentren.

Der besondere Dank der Vorstandsvorsitzenden gelte allen Beteiligten in den verschiedenen Gremien, vor allem Frau Dr. Brückner. Diese habe sich vehement für die Betroffenen eingesetzt und sei nun in den Ruhestand verabschiedet worden. Auf Grund ihres Einsatzes übernahmen beispielsweise Rententräger die vollständigen Kosten für einen stationären Aufenthalt.

Derzeit seien noch 104 Gerichtsverfahren offen. In der Mehrheit handle es sich um Verfahren zu Revisionen und Neuansuchen. Die noch verbleibenden offenen Anträge zu spezifischen Bedarfen sollten in der ersten Hälfte 2018 abgeschlossen werden können.

Für die nähere Zukunft hoffe die Vorstandsvorsitzende auf mehr Ruhe zum Arbeiten. Nach Übernahme der Ämter hätte der Vorstand aufgrund des Berichts der Wirtschaftsprüfer einige Aufgaben übernommen, vor allem zur Organisation. Zudem bestünde noch der Auftrag des Bundestages an die Bundesregierung zur Evaluation der Struktur der Stiftung.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte der Vorstandsvorsitzenden für ihren Bericht. Er appellierte an alle Betroffenenvertreter zur Teilnahme an dem Workshop zur Strukturstudie. Zudem wünsche er sich ein besseres Verhältnis der Organe der Stiftung untereinander.

Herr Stürmer bedauerte, dass die Betroffenenvertreter nicht umfassend an der Konzeption der Workshops und der damit zusammenhängenden Studie zur Struktur der Stiftung beteiligt worden seien, obwohl ihnen dieses zugesagt worden sei. Man sei z.B. bei der Auswahl der Durchführenden vor vollendete Tatsachen gestellt worden. In der Einladung sollten für eine Strukturreform Vorschläge eingereicht werden, dies fände seine Grenzen jedoch darin, dass die Stiftung eine Sozialstiftung sei. Es stehe daher zu befürchten, dass das Verfahren kein objektives sei. Der Stiftungsratsvorsitzende forderte die Betroffenenvertreter dazu auf, Formulierungen, welche ihnen Schwierigkeiten bereiten würden, gegenüber dem Dienstleister zu benennen. Dies solle sie aber nicht von der Teilnahme abhalten. Herr Stürmer erwiderte, dass die Betroffenenvertreter auch in die Auswahl des Dienstleisters hätten einbezogen werden müssen. Der Stiftungsratsvorsitzende führte hierzu aus, dass der Deutsche Bundestag das Auswahlverfahren an das Ministerium delegiert habe. Der Gesetzgeber habe eine Beteiligung der Betroffenenvertreter dabei nicht zur Auflage gemacht. Herr Stürmer argumentierte, dass genau diese Beteiligung den Betroffenenvertretern versprochen worden sei. Caren Marks (SPD) habe dies vor dem Deutschen Bundestag zugesagt. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, Frau Marks habe gesagt, die Betroffenenvertreter seien inhaltlich vollumfänglich zu beteiligen. Herr Stürmer insistierte, dass dies die Auswahl der Auftragnehmer beinhalte. Der Stiftungsratsvorsitzende appellierte trotzdem an die Bereitschaft der Betroffenenvertreter zu einer Teilnahme an dem Workshop.

Herr Meyer äußerte ebenfalls sein Missfallen über die Tatsache, dass die Betroffenenvertreter im parlamentarischen Prozess eingebunden gewesen seien, dies seine Fortsetzung aber nicht in der Zusammenarbeit mit dem Ministerium finden würde. Der Stiftungsratsvorsitzende erwiderte, dass das Gesetz eine solche Zusammenarbeit nicht vorsehe. Herr Meyer erneuerte sein Bedauern, dass die Betroffene

nenvertreter keinerlei Einfluss auf die Auswahl des Dienstleisters hätten. Dabei wären Außenstehende wie der Bundesrechnungshof beteiligt worden. Der Stiftungsratsvorsitzende verneinte dies.

Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass der Bundesrechnungshof und das Bundesministerium der Finanzen 2014 Leitsätze für Stiftungen erstellt hätten. In diesem Bericht befände sich ein Absatz, nach welchem öffentlich-rechtliche Stiftungen auf Zweckmäßigkeit zu prüfen seien. Wenn die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Stiftung von einer öffentlichen Stelle erledigt werden könnten, dürfe man keine Stiftung errichten. Herr Meyer fragte nach, wer dies gefordert habe. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass der Bundesrechnungshof öffentlich-rechtliche Stiftungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft habe. Demnach seien diese im rechtlichen Sinne Behörden. Die Aufgaben der Stiftung dürften nicht von anderen Behörden übernommen werden. Die Conterganstiftung wäre auch dann eine Behörde gewesen, wenn keine Gelder von Dritten geflossen und verwaltet worden wären.

Herr Stürmer erbat einen Sachstand zur Verlagerung der Geschäftsstelle nach Berlin. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass dies nicht Teil der Tagesordnung sei. Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass die Situation weiterhin offen sei. Es gäbe eine politische Willensbekundung des BMFSFJ bezüglich der Verlagerung und der Loslösung der Geschäftsstelle vom BAFzA. Noch seien aber viele Fragen offen. Das Thema habe ursprünglich auf der Tagesordnung der 105. Stiftungsrats-sitzung gestanden, jedoch sei es wegen der offenen Fragen abgesetzt worden. Herr Meyer und Herr Stürmer äußerten jeweils ihren Unmut darüber, dass sie über die Entwicklung nicht auf dem Laufenden gehalten bzw. einbezogen worden seien. Herr Stürmer verlangte, dass die Leitungsebene der beteiligten Häuser über die Haltung der Betroffenenvertreter informiert würde.

#### **TOP 5 Zustimmung Anlagerichtlinien der Stiftung**

Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass bisherige Anlagerichtlinien nicht neu gefasst, sondern immer nur geändert worden seien. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers führe jedoch aus, dass die bisherigen Anlagerichtlinien nicht mehr den zeitgemäßen Standards entsprächen. Daher sollten sie neu gefasst werden. So sollen als Konsequenz aus dieser Neufassung geschlossene Immobilienfonds nicht mehr als Anlageobjekt erlaubt sein, ebenso wenig andere, eher risikoreiche Anlageformen. Bei der Abfassung der Anlagerichtlinien habe man sich von einer Wirtschaftsprüfungsfirma beraten lassen.

Die Anlagen müssten risikoarm erfolgen, nur ein geringer Teil des Vermögens dürfe in Aktien angelegt sein. Im Gegensatz zu anderen Institutionen nehme die Conterganstiftung keine höheren Risiken in Kauf. Die Formulierungen seien absichtlich so eng gefasst worden, um Spekulationen zu verhindern.

Herr Meyer und Herr Stürmer äußerten ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

Herr Homann bemerkte, dass die Anlagerichtlinien vergleichbar seien mit ähnlichen Richtlinien im Bundesministerium der Finanzen, beispielsweise der Versorgungsfonds oder die Rücklage für die Beamten. Die Bundesbank verwalte diese mit sehr engen Anlagerichtlinien, welche ebenfalls von einer Wirtschaftsprüfungsfirma erarbeitet worden seien. Hierbei würden der Bank keinerlei Spielräume für Ermessensentscheidungen gelassen. Für Anlagen müsse mindestens ein AA-Rating vorliegen, da nicht die mögliche Rendite, sondern die Sicherheit der Anlagen im Vordergrund stünde. Er schlage daher vor, aus dem A-Rating im Entwurf ein AA-Rating zu

machen. Zudem wünsche er eine Erläuterung, warum Unternehmensbeteiligungen auf 20% gedeckelt seien. Die Vorstandsvorsitzende führte hierzu aus, dass man sich aus Gründen der Risikoabwägung auf diesen Anteil festgelegt habe. Eine Deckelung auf 10% sei übervorsichtig erschienen. Zudem sei Ratingagenturen als US-Unternehmen mit einem gesunden Misstrauen zu begegnen. Einer Anhebung auf einen AA-Standard stünde nichts im Wege.

Herr Homann regte ergänzend an, eine Regelung für den Fall eines Downgradings aufzunehmen. Sobald eine Anlage schlechter als AA bewertet würde, solle sie sofort veräußert werden. Herr Homann bot an, eine solche Formulierung zu verfassen.

Bezüglich des Planungs- und Berichtswesens führte Herr Homann aus, es sei nicht Aufgabe des Vorstands, Experten für Finanzanlagen zu sein. Bei den angedachten, sehr engen Anlagerichtlinien erübrige sich ein derart ausgefeiltes Planungs- und Berichtswesen in Form eines Vermögensverwaltungsprogrammes. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass - unter anderem aufgrund der persönlichen Haftbarkeit - dem Vorstand an einer optimalen Einlagensicherung gelegen sei. Um die Übersicht zu behalten, sollte es dem Leiter der Finanzen der Geschäftsstelle möglich sein, die finanzielle Lage der Stiftung und ihrer Anlagen jederzeit im Blick zu haben. Daher plädiere der Vorstand für die Anschaffung eines entsprechenden Programmes zur Vermögensverwaltung. Herr Homann erwiderte, dass bei den angedachten Sicherheitskriterien die Wahlmöglichkeiten bei den Anlagen sehr eingeschränkt seien. Es sei daher eventuell effektiver, das Vermögen durch eine Bank verwalten zu lassen. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass Anfragen zur Vermögensverwaltung an Banken gestellt wären, bislang seien die Angebote aber alle sehr kostspielig gewesen.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Anlagerichtlinien auf. Die Formulierungen in den Anlagenrichtlinien sollen um eine Begrenzung von Unternehmensanleihen auf 20% und ein Mindestrating von AA verändert werden. Zudem solle ergänzt werden, dass im Falle eines Downgrading unter AA die Anlage verkauft werden müsse.

**Abstimmung:**

Die Anlagerichtlinien wurden einstimmig angenommen mit der Maßgabe, dass für Anlagen mindestens ein double A-Rating vorliege und im Falle des Downgrading verkauft werden muss. Herr Homann erklärte sich bereit, die Formulierungen für die geänderte Fassung im Falle eines Downgrading vorzunehmen.

**TOP 6 Kennntnisnahme Schadensrichtlinien der Stiftung**

Bezüglich des TOP 6 wurde aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit vereinbart, dass Frau Dr. Kürschner bis zur nächsten Stiftungsratssitzung eine Synopse zu diesem Tagesordnungspunkt verfassen würde.

**TOP 7 Anträge von Herrn Meyer zu gehörlosen Leistungsberechtigten**

Der Stiftungsratsvorsitzende führte einleitend aus, es läge ein Antrag von Herrn Meyer mit zwei Unterpunkten bezüglich einer Kostenübernahme von Gebärdendolmetschern vor. Es solle ein Budget für die beiden Betroffenenvertreter im Stiftungsrat zur Kostenübernahme des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern bei der Ausführung ihres Amtes gegenüber gehörlosen / hörgeschädigten Betroffenen geschaffen werden. Der andere Punkt habe sich durch die pauschale Gewähr-

zung von Leistungen für spezifische Bedarfe erledigt.

Herr Meyer erläuterte, dass in der Regel zwei Gebärdendolmetscher nötig seien, welche sich abwechseln würden. Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass die Abrechnung auf Nachweis und unter Angabe der geleisteten Zeit erfolgen müsse.

Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass diese Kosten nur in Verbindung mit der Wahrnehmung des Mandats als Betroffenenvertreter im Stiftungsrat übernommen werden könnten. Keineswegs dürfe eine allgemeine Beratung erfolgen, da dies Aufgabe der Stiftung sei. Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte, dass eine solche Prämisse in der Antragsbegründung implizit enthalten sei.

Frau Dr. Sartor bat um Auskunft, inwieweit das Internetportal einen Teil dieser Aufgaben abdecken könne. Herr Meyer erläuterte, dass die meisten gehörlosen Betroffenen die Gebärdensprache erst spät erlernt und keinen Zugang zur Schriftsprache hätten. Es würde daher öfters an die Betroffenenvertreter herantreten, mit dem Wunsch, über Themen und Anträge im Rahmen des Stiftungsrats zu berichten. Herr Stürmer bestätigte dies. Er fügte hinzu, dass sich viele gehörlose Betroffene nicht durch soziale Medien informieren könnten.

Herr Homann verwies darauf, dass weder das ContStifG noch die Satzung eine Informationspflicht der Betroffenenvertreter gegenüber den Betroffenen kenne. Die Aufgaben im Rahmen des Stiftungsrats seien andere. Zudem hege er Zweifel, ob eine Vorgabe von maximal sieben Stunden bei 250 entsprechend Betroffenen ausreiche. Er machte deutlich, dass in seinen Augen nicht die zu erwartenden Kosten, sondern die fehlende Rechtsgrundlage ein Hindernis darstelle. Es sollte vermieden werden, einen Präzedenzfall zu schaffen.

Der Stiftungsratsvorsitzende formulierte den Beschlussvorschlag daraufhin mit einigen Ergänzungen wie folgt neu: Jede/r Betroffenenvertreterin/Betroffenenvertreter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter im Stiftungsrat erhält ein Budget von höchstens sieben Stunden pro Monat für den Einsatz von maximal zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen/-dolmetschern pro Termin soweit erforderlich gemäß dem als Anlage beigefügten Kostenvoranschlag für die Kommunikation sowie für Informationsgespräche mit gehörlosen Leistungsberechtigten. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis unter Vorlage der Rechnung und unter Angabe der aufgewendeten Zeit. Der Einsatz von zwei Dolmetscherinnen/Dolmetschern pro Termin ist zu begründen. Eine individuelle Beratung (Einzelfallberatung) darf nicht abgerechnet werden.

Herr Stürmer bat um Auskunft, wie nachgewiesen werden solle, dass eine Auskunft als Mitglied des Stiftungsrates erfolge. Der Stiftungsratsvorsitzende führte hierzu aus, dass darüber noch nicht entschieden werden könne.

Die Vorstandsvorsitzende wandte ein, dass beide Betroffenenvertreter auch Vorsitzende von Betroffenenverbänden seien. Eine Trennung im konkreten Fall erschien hier schwierig. Herr Meyer verwies auf die Vorlage, dass diese Leistungen nur für die Betroffenenvertreter und die Stellvertreter im Stiftungsrat möglich sein sollten. Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte diese Ansicht. Frau Hudelmaier bat um Auskunft, ob dies bedeute, dass die Betroffenenvertreter umfassende Auskunftsrechte, z.B. bei einer direkten Anfrage an die Geschäftsstelle, erhalten würden. Herr Meyer stellte klar, dass keine Begleitung und keine individuelle Beratung erfolgen solle, es ginge vielmehr darum, Grundlagen der Stiftungsarbeit zu vermitteln, wie z.B. die Frage, was ein Antrag sei, was der Vorstand mache, immer beschränkt auf den Stiftungsrat.

Der Stiftungsratsvorsitzende machte deutlich, dass die Abrechnung auf Nachweis

der Rechnung und unter Angabe der anzusetzenden Zeit erfolgen müsse. Der Einsatz eines Gebärdendolmetschers sei zu begründen. Eine individuelle Beratung dürfe nicht abgerechnet werden. Sollte eine solche im Verlauf des Gespräches erfolgen, so dürfe dieser Teil nicht mit abgerechnet werden.

Die Vorstandsvorsitzende mahnte an, dass Ausgaben nur auf einer rechtlichen Grundlage erfolgen dürften. Für die Aufgaben des Stiftungsrats gemäß § 8 Cont-StifG sei kein Gebärdendolmetscher erforderlich. Die angezeigten Tätigkeiten würden vielmehr im Rahmen der Verbandsarbeit erfolgen. Der Stiftungsrat solle entscheiden, nicht erläutern.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte dar, dass er diese Auffassung nicht teile. Die Betroffenenvertreter könnten durchaus in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder im Rahmen ihres Mandats gehörlose Betroffene über die Gremienarbeit informieren. Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass dies zu einer Überschneidung zwischen Verbandsarbeit und der Aufgabe als Betroffenenvertreter im Stiftungsrat führe. Der Stiftungsratsvorsitzende blieb bei seiner Auffassung, dass es grundsätzlich um die Ausführung des Amtes ginge. Herr Homann merkte an, dass er die Gewährung von Mitteln unter diesen Umständen kritische sehe. Die Betroffenenvertreter seien Teil eines Kollektivorgans, dessen Zusammensetzung und Aufgaben vom Gesetzgeber vorgegeben seien. Er sehe keinen Auftrag zur Unterstützung in der Fläche. Dies sei Verbands- oder Lobbyarbeit. Bei Bedarf könnten gehörlose Betroffene Gebärdendolmetscher aus der Pauschale für spezifische Bedarfe finanzieren. Herr Stürmer erwiderte, es ginge nicht um Beratung, sondern darum, das Geschehen im Stiftungsrat gegenüber den Gehörlosen zu kommunizieren.

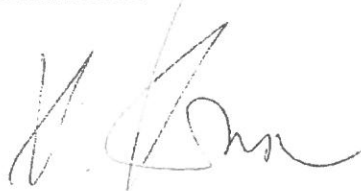
Der Stiftungsratsvorsitzende bekräftigte seine Ansicht, dass es um Integration und die Vermeidung von Ausgrenzung ginge. Er schlug vor, im ersten Absatz den Begriff Beratung zu streichen und nur noch Kommunikation und Information verbleiben zu lassen. Er rief zur Abstimmung.

**Abstimmung:**

Der Antrag wurde entsprechend der neuen Formulierung mit 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte allen für die Anwesenheit und schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 16.26 Uhr.

Unterschrift:  
Geschäftsstelle



Unterschrift:  
Vorsitzender des Stiftungsrates

